

Thema:

Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II

Fragestellung:

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben errichten die Träger der Leistungen (örtliche Agenturen für Arbeit und die jeweiligen Kommunen) durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II (ARGE). Ist die ARGE als Unternehmen anzusehen, deren Anteile durch die Kommunen zu bilanzieren sind?

Lösungsansatz:

Die Bilanzierung einer möglichen Beteiligung an der ARGE ist notwendig, wenn das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft ganz oder teilweise gesamthänderisch gebunden ist, die ARGE mittels einer Organisation nach außen in Erscheinung tritt und Rechtsbeziehungen zu Dritten oder zu Partnerunternehmen unterhält.

Besitzt die ARGE kein oder nur unwesentliches Gesamthandsvermögen, ist in der Bilanz des Landkreises das (Bruchteils-) Eigentum nach allgemeinen Bilanzierungsregeln auszuweisen. Das bedeutet, dass die Kommunen jeweils die Ihnen nach Ihren Aufgaben zuzuordnenden Forderungen und Verbindlichkeiten in ihren Bilanzen erfassen. Sonstiges Vermögen im Eigentum eines Einzelnen (z.B. Gebäude) ist ebenfalls nur bei diesem zu bilanzieren. Ggf. vorhandenes unwesentliches Gesamthandsvermögen ist mit dem entsprechenden Eigentumsanteil zu erfassen.
